

Gemeinsam unter einem Dach

Artenschutz bei Bau-, Abriss- und (energetischen) Sanierungsmaßnahmen sowie bei Gehölzentfernungen und Gehölzpflege

Wollen Sie ein altes Gebäude abreißen, das Dach Ihres Hauses erneuern oder das Dachgeschoss ausbauen? Planen Sie eine energetische Sanierung, Fassadenarbeiten oder einen Anbau? Sind von Ihrer geplanten Baumaßnahme Gehölze betroffen?

Dann haben wir nachfolgend wichtige Informationen für Sie.



Haus Sperling

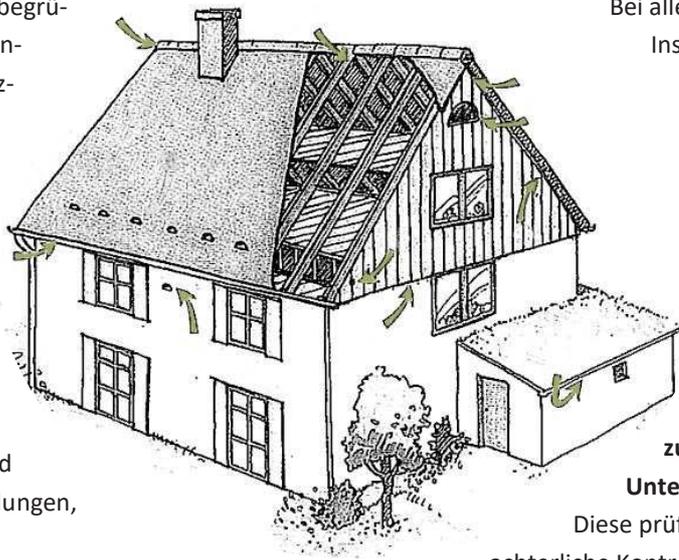
Häuser und Gebäude - Lebensraum nicht nur für Menschen

... denn auch viele Tierarten haben sich auf die Besiedelung von Gebäuden spezialisiert.

Nicht nur bei Häusern mit (Schiefer)verkleidung, älteren Gebäuden mit vielen Spalten, Kellern und ungedämmten Dachböden, sondern auch bei alten Bäumen und Fassadenbegrünungen, besteht ein hoher Anfangsverdacht, dass geschützte Tiere von den geplanten Maßnahmen betroffen sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren sind beispielsweise:

- Fledermausquartiere (bevorzugt in Dachböden und Kellern, hinter Wandverkleidungen, aber auch in Baumhöhlen)
- Schwalbennester und Mauerseglerplätze
- Horste/Nester in Fassadenbegrünungen, auf Bäumen, auf und in Dächern, Türmen oder Schornsteinen (z.B. Eulen, Turmfalken)
- Nester von Hornissen
- Steinhäufen oder Schutthalde für Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche)



Was muss ich beachten?

Oftmals leben Fledermaus und Co heimlich und unmerklich unter uns. Für eine Zwergfledermaus beispielsweise reichen kleinste Spalten von 1,5 cm bequem aus.

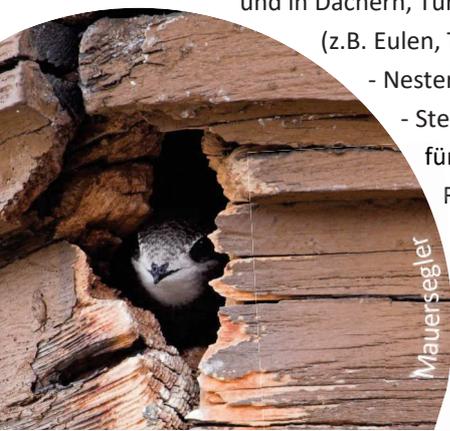
Um die Tiere nicht zu gefährden ist daher Folgendes zu beachten:

Bei allen Baumaßnahmen, auch bei der Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen sowie Gehölzarbeiten, muss immer vorher sichergestellt werden, dass sich an und in den Gebäuden und Gehölzen keine geschützten Tiere oder ihre Fortpflanzungs-/Ruhestätten befinden.

Wenden Sie sich deswegen vor Beginn jeglicher Arbeiten an die zuständige

Untere Naturschutzbehörde.

Diese prüft und entscheidet, ob eine gutachterliche Kontrolle und gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sind.



Mauersegler



Zwergfledermaus



Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) gelten auch dann, wenn keine Genehmigungspflicht nach Bauordnung oder Baumschutzsatzung besteht.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG: Gehölzpflege

Ganzjährig erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses oder zur Gesundheitspflege. Darüber hinaus gehende **Rückschnitte oder Fällungen sind im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. verboten**. Dieser Schutzzeitraum soll dazu dienen, insbesondere unsere heimischen Vogelarten in ihrer Brutzeit zu schützen und Störungen zu vermeiden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Marburger Baumschutzsatzung zu berücksichtigen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: besonderer Artenschutz

Es ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten gehören z.B. alle europäischen Vogelarten, die einheimischen Fledermäuse, Eidechsen und Hornissen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne die erforderliche Artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden, bei vorsätzlichem Handeln kann sogar der Tatbestand einer Straftat vorliegen.

An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich – unabhängig von einer gegebenenfalls erforderlichen Bau- oder Fällgenehmigung – vor Beginn der Arbeiten an die Untere Naturschutzbehörde.

Erfahrungsgemäß lassen sich oft einfache Lösungen finden, welche eine Durchführung der Maßnahmen unter Beachtung des Artenschutzes ermöglichen.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung!



Baumschutz

Bei geplanten Baumfällungen oder Eingriffen in den Wurzel- und Kronenbereich von Bäumen im bebauten Innenbereich ist die „Satzung der Universitätsstadt Marburg über den Schutz von Bäumen

(**Baumschutzsatzung**)“ vom 28.12.2003 zu beachten. Sofern Genehmigungen gemäß „Baumschutzsatzung“ erforderlich sind, müssen diese gesondert beim Fachdienst Stadtgrün und Friedhöfe, Tel. 06421/201-1859, beantragt werden.

Sollten Fällungen im Zeitraum 01.03. – 30.09. und somit in der Brutzeit geplant sein, ist darüber hinaus auch Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung des Artenschutzes abzustimmen.

Während der gesamten Bauausführungen sind die zu erhaltenden Bäume und Sträucher (sowohl ihre ober- als auch unterirdischen Teile) zu schützen.

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- **DIN-Norm 18920:** Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- **RAS-LP 4:** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

- **ZTV-Baumpfleger** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpfleger und Baumsanierung)

Gegebenenfalls sind entsprechende Schutzmaßnahmen im LVZ und Bauantrag als eigene Positionen auszuweisen.



Untere Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel



Tel.: 06421/201-1711



Mail: naturschutz@marburg-stadt.de

Weitere Informationen:

www.artenschutz-am-haus.de

www.bauen-tiere.ch

www.marburg.de

Fotos: Susanne Rieck (Haussperling), Mathias Schäf (Mauersegler), Matthias Simon (Fledermäuse), Alfred Schierholz (Baum), Alena Huth (Eidechsen)

Zeichnung: Klaus Richarz, Martin Hormann: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. AULA-Verlag. Wiebelsheim, 2008.

Gestaltung/Layout/ Text: UNB Stadt Marburg